

Verordnung

vom 5. April 2005

über die Prüfungen am Konservatorium

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KIG);

gestützt auf die Artikel 18 und 37 der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt einerseits die Übertrittsprüfungen und die Verleihung von Ausweisen der Musikschule des Konservatoriums (MS) und andererseits die Zertifikats- und Diplomprüfungen der Musikhochschule (MHS). Die Prüfungen für den *Bachelor of Arts in Music* werden durch Bestimmungen des Fachbereichsrats Musik der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) geregelt.

Art. 2 Technische Bestimmungen

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) kann zusätzliche technische Bestimmungen, insbesondere über das Prüfungsprogramm, erlassen.

Art. 3 Bestimmungen über die Examinatorinnen oder Examinatoren
und die Prüfungskommissionen
a) Ausstand der Examinatorinnen oder Examinatoren

¹ Sind Examinatorinnen oder Examinatoren mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in direkter Linie irgendeines Grades und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert oder sind sie Vormundin oder Vormund der Kandidatin oder des Kandidaten, so müssen sie in den Ausstand treten.

² Gibt es triftige Gründe dafür, dass die Unparteilichkeit der Examinatorinnen oder Examinatoren nicht gewährleistet ist, so können sie in den Ausstand treten.

³ Tritt eine Examinatorin oder ein Examinator in den Ausstand oder kann sie oder er ihre oder seine Funktion nicht wahrnehmen, so bestimmt der Konservatoriumsdirektor oder die Konservatoriumsdirektorin eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ausstand verlangen wollen, müssen ein Gesuch einreichen, sobald sie den Namen der Examinatorin oder des Examinators erfahren.

Art. 4 b) Ausstand eines anderen Mitglieds der Prüfungskommission

¹ Ist ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in direkter Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert oder ist es Vormundin oder Vormund der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss es in den Ausstand treten.

² Gibt es triftige Gründe dafür, dass die Unparteilichkeit eines Mitglieds der Prüfungskommission nicht gewährleistet ist, so kann dieses in den Ausstand treten.

³ Tritt ein Mitglied der Prüfungskommission in den Ausstand oder kann es seine Funktion nicht wahrnehmen, so bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ausstand verlangen wollen, müssen ihr Gesuch einreichen, sobald sie die Zusammensetzung der Prüfungskommission kennen.

Art. 5 c) Schweigepflicht

Die Examinatorin oder der Examinator und die Mitglieder der Prüfungskommission sind an die Schweigepflicht gebunden in Bezug auf alles, was die Prüfungen betrifft, insbesondere die Prüfungsfragen, die

Besprechungen der Prüfungskommission und die unveröffentlichten Prüfungsergebnisse.

Art. 6 Betrug

¹ Ein Betrug zieht den Ausschluss von der Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission nach sich.

² Dieser Ausschluss wird einem Misserfolg gleichgesetzt.

Art. 7 Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten erscheinen im Aushang des Konservatoriums oder werden den Kandidatinnen und Kandidaten direkt mitgeteilt.

Art. 8 Anmeldung

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schreibt sich innert der vorgeschriebenen Frist im Sekretariat der MS oder der MHS ein und überweist die Prüfungsgebühr.

2. KAPITEL

Übertrittsprüfungen der Musikschule (MS)

Art. 9 Begriff

Die Übertrittsprüfungen der MS ermöglichen den Übertritt von der Unter- in die Mittelstufe, von der Mittel- in die Sekundarstufe und von der Sekundarstufe in die Amateurzertifikats- oder Vorstudienzertifikatsstufe.

Art. 10 Aufnahmebedingungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen nach sechs Semestern in einer Ausbildungsstufe die Übertrittsprüfung in die nächste Ausbildungsstufe ablegen.

² Treten sie nach Abschluss des sechsten Semesters in einer Stufe nicht zur Übertrittsprüfung an, so können sie nicht am Konservatorium eingeschrieben bleiben. Besondere Umstände bleiben vorbehalten.

Art. 11 Examinatorin oder Examinator

¹ Die Direktorin oder der Direktor oder eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter prüft die Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Die Direktorin oder der Direktor kann eine Expertin oder einen Experten ihrer oder seiner Wahl mit der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beauftragen.

Art. 12 Prüfungsverlauf

¹ Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Lehrerin oder der Lehrer der Kandidatin oder des Kandidaten ist anwesend.

² Geprüft wird das für jede Stufe festgelegte Ausbildungsprogramm; die Prüfung dauert 15 Minuten für den Übertritt in die Mittelstufe, 20 Minuten für den Übertritt in die Sekundarstufe und 25 Minuten für den Übertritt in die Amateurzertifikats- oder Vorstudienzertifikatsstufe.

Art. 13 Ergebnis a) Entscheid

¹ Die Examinatorin oder der Examinator entscheidet nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten der Kandidatin oder des Kandidaten über Erfolg oder Misserfolg an der Übertrittsprüfung. Der Entscheid wird aufgrund der technischen und künstlerischen Qualität des Vortrags getroffen.

² Der Entscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort mündlich mitgeteilt und begründet. Ein negativer Entscheid wird innert zehn Tagen nach der mündlichen Mitteilung schriftlich und mit kurzer Begründung bestätigt.

Art. 14 b) Erfolg

Wer die Übertrittsprüfung bestanden hat, wird zur nächst höheren Stufe zugelassen und erhält eine Bestätigung der Direktion.

Art. 15 c) Misserfolg

¹ Wer die Übertrittsprüfung nicht bestanden hat, kann im darauf folgenden Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

² Ein zweiter Misserfolg ist endgültig.

3. KAPITEL

Zertifikats- und Diplomprüfungen

1. ABSCHNITT

Zertifikate

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Zertifikate

a) Typen

¹ Die MS stellt aus:

- a) das Amateurzertifikat: es krönt den Besuch des Musikunterrichts als Amateurin oder Amateur;
- b) das Vorstudienzertifikat: es krönt den Besuch des Musikunterrichts zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in die MHS.

² Das Höhere Studienzertifikat krönt das Musikstudium an der MHS.

Art. 17 b) Erlangung eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann erlangen, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Art. 18 Zulassung

Um zu den Zertifikatsprüfungen zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) während mindestens zwei Semestern regelmässig den Musikunterricht der Zertifikatsstufe am Konservatorium besucht haben;
- b) den Unterricht auf Zertifikatsstufe abgeschlossen haben; vorbehalten bleibt Artikel 25;
- c) während zwei Jahren den Solfège-Unterricht besucht haben, sofern die Direktion nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht;
- d) sich spätestens vier Monate vorher zur Prüfung angemeldet haben.

2. Organisation

Art. 19 Zusammensetzung der Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen: der Direktorin oder dem Direktor und zwei Expertinnen oder Experten.

² Die Direktorin oder der Direktor sitzt der Prüfungskommission vor. Sie oder er ist für die Zusammenstellung der Prüfungskommission und die Organisation der Prüfungen verantwortlich.

³ Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in der Regel die gleiche wie bei der Ausscheidungsprüfung (Art. 39).

⁴ Die Lehrerin oder der Lehrer der Kandidatin oder des Kandidaten kann bei den Prüfungen anwesend sein.

Art. 20 Öffentlichkeit der Prüfungen

Mit Ausnahme der Abschlussprüfungen für das Höhere Studienzertifikat finden die Prüfungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

3. Abschlussprüfung

Art. 21 Begriff

¹ Die Abschlussprüfung besteht aus einem instrumentalen oder vokalen Vortrag vor der Prüfungskommission.

² Der Vortrag dauert 30–45 Minuten.

Art. 22 Gegenstand der Prüfung

¹ Der Vortrag umfasst Werke aller Epochen und Stile, soweit ein solches Repertoire vorhanden ist.

² Die von den Kandidatinnen oder Kandidaten und ihren Dozentinnen oder Dozenten ausgewählten Stücke werden der Direktion etwa vier Monate vor der Prüfung vorgeschlagen. Die Direktion kann von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangen, dass sie das Programm ändern.

³ Das Prüfungsprogramm muss einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen wie die Werke, die in der Zertifikatsstufe erarbeitet wurden.

⁴ Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen für die Erlangung des Vorstudienzertifikats muss höher sein als derjenige der Prüfungen für die Erlangung des Amateurzertifikats.

⁵ Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen für die Erlangung des Höheren Studienzertifikats muss demjenigen der Prüfungen für die Erlangung des MHS-Diploms (Art. 36) entsprechen.

Art. 23 Ergebnis
a) Entscheid

Die Prüfungskommission entscheidet über Erfolg oder Misserfolg an der Abschlussprüfung. Sie trifft ihren Entscheid hauptsächlich aufgrund der technischen und künstlerischen Qualität des Vortrags.

Art. 24 b) Misserfolg

Bei einem Misserfolg an der Abschlussprüfung kann die Prüfung in der darauf folgenden Prüfungssession ein zweites Mal abgelegt werden. Der erneute Misserfolg ist endgültig.

4. Theorieprüfungen

Art. 25 Fristen

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Theorieprüfungen während der Ausbildung in der Vorstudienzertifikatsstufe oder spätestens an deren Ende ablegen.

² Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Theorieprüfungen am Ende oder schon während der Ausbildung für das Amateurzertifikat ablegen. Die Prüfung muss jedoch spätestens drei Jahre nach der Abschlussprüfung abgelegt worden sein, andernfalls muss die Abschlussprüfung wiederholt werden.

³ Wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die Direktion Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten.

Art. 26 Gegenstand der Prüfung
a) Allgemeines

¹ Die Theorieprüfungen umfasst Solfège, Diktat und theoretische Kenntnisse.

² Die Themen und Fragen der Prüfung werden von einem Mitglied der Prüfungskommission ausgewählt und von der Kommission genehmigt. Der Artikel 22 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäss.

Art. 27 b) Solfège

Die Solfège-Prüfung besteht im Solmisieren eines Notentextes. Die Prüfung ist mündlich und dauert etwa 5 Minuten.

Art. 28 c) Diktat

Gegenstand des Diktats ist eine Melodie (Intervalle und Rhythmen). Die Prüfung ist schriftlich und dauert etwa 30 Minuten.

Art. 29 d) Theorie

Die theoretischen Kenntnisse werden schriftlich geprüft. Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Art. 30 Bewertung

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, wobei für das Bestehen der Prüfung mindestens die Note 4 erreicht werden muss. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.

Art. 31 Ergebnisse
a) Entscheid

Die Prüfungskommission entscheidet über Erfolg oder Misserfolg an den Theorieprüfungen. Beurteilt werden im Wesentlichen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten.

Art. 32 b) Misserfolg

Wer die Theorieprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der erneute Misserfolg ist definitiv.

*5. Erlangung des Zertifikats***Art. 33** Bedingungen und Prädikate
a) Grundsatz

Das Zertifikat wird nach erfolgreichem Bestehen der Abschluss- und Theorieprüfungen erteilt.

Art. 34 b) Amateurzertifikat

Das Amateurzertifikat wird von der Direktion ausgestellt. Es trägt, je nach Qualität der an der Prüfung erbrachten Leistungen, das Prädikat «mit Auszeichnung» oder «mit Erfolg».

Art. 35 c) Vorstudienzertifikat

Das Vorstudienzertifikat wird von der Direktion ausgestellt. Es enthält eines der folgenden Prädikate:

- a) Ausgezeichnet;
- b) Sehr gut;
- c) Gut;
- d) Ziemlich gut;
- e) Befriedigend.

2. ABSCHNITT**MHS-Diplome***1. Allgemeine Bestimmungen***Art. 36** Diplomtypen

Es gibt folgende Diplome:

- a) Lehrdiplom (Studiengang I, LD);
- b) Konzertdiplom und Solistendiplom (Studiengang II);
- c) Lehrdiplom für Musik- und Gesangsunterricht an Orientierungsschulen und Mittelschulen (Studiengang III, LDOM);
- d) Höheres Studienzertifikat für Chorleitung oder Höheres Studienzertifikat für Blasorchesterleitung (Studiengang IV).

Art. 37 Zusammensetzung der Prüfungskommission

¹ Der Prüfungskommission gehören mindestens drei Mitglieder an: die Direktorin oder der Direktor und zwei Expertinnen oder Experten.

² Die Prüfungskommission wird von der Direktorin oder vom Direktor präsiert. Sie oder er ist für die Zusammenstellung der Prüfungskommission und die Prüfungsorganisation verantwortlich.

³ Die Dozentin oder der Dozent der Kandidatin oder des Kandidaten kann bei der Prüfung anwesend sein.

Art. 38 Themenwahl für die Theorieprüfungen

Die Prüfungsthemen und -fragen werden von einem Mitglied der Prüfungskommission ausgewählt und von der Prüfungskommission genehmigt.

Art. 39 Ausscheidungsprüfung

¹ Die Ausscheidungsprüfung besteht in einem Vortrag vor der Prüfungskommission und findet in der Regel acht Wochen vor der Abschlussprüfung statt.

² Die Ausscheidungsprüfung dauert 30–45 Minuten.

Art. 40 Allgemeine Zulassungsbedingungen für die Abschlussprüfung

¹ Die Direktion entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

² Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) den Unterricht in einer MHS-Klasse während mindestens acht Semestern regelmässig besucht haben;
- b) die im Lehrplan festgelegten Theorieprüfungen bestanden haben;
- c) die Ausscheidungsprüfung bestanden haben;
- d) die im Lehrplan festgelegten obligatorischen Zusatzprüfungen bestanden haben;
- e) sich mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfungen für die Ausscheidungsprüfung angemeldet haben.

Art. 41 Allgemeiner Gegenstand der Prüfung

¹ Die Prüfung dauert 30–45 Minuten und besteht im Vortrag von Werken aus allen Epochen und Stilen, sofern ein solches Repertoire vorhanden ist.

² Die von den Kandidatinnen und Kandidaten und ihren Dozentinnen und Dozenten ausgewählten Werke werden der Direktion etwa vier Monate vor dem Prüfungstermin vorgelegt. Die Direktion kann von der Kandidatin oder vom Kandidaten eine Änderung des Programms verlangen.

³ Ausser bei der Abschlussprüfung für das LDOM wird das Programm mit einem Pflichtstück ergänzt, das die Kandidatin oder der Kandidat in etwa zwei Monaten allein erarbeiten muss.

Art. 42 Ergebnis
a) Entscheid

Die Prüfungskommission entscheidet über Erfolg oder Misserfolg an der Prüfung. Sie trifft ihren Entscheid hauptsächlich aufgrund der technischen und künstlerischen Qualität des Vortrags.

Art. 43 b) Misserfolg

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann bei der darauf folgenden Prüfungssession noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Der erneute Misserfolg ist definitiv.

Art. 44 Erlangungsbedingungen

¹ Das Diplom wird der Kandidatin oder dem Kandidaten erteilt, die oder der die Abschlussprüfung bestanden hat.

² Das Diplom wird von der EKSD ausgestellt.

Art. 45 Prädikate

Das Diplom trägt eines der folgenden Prädikate:

- a) Ausgezeichnet;
- b) Sehr gut;
- c) Gut;
- d) Ziemlich gut;
- e) Befriedigend.

Art. 46 Öffentlichkeit der Prüfungen

Ausser den Abschlussprüfungen der Studiengänge I, II und IV finden die Prüfungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

2. *Besondere Bestimmungen*

Art. 47 Zulassung für das LD

Um zur Abschlussprüfung für das LD zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat verschiedene Praktika absolviert und der Pädagogikdozentin oder dem Pädagogikdozent eine Diplomarbeit vorgelegt gehabt haben, die angenommen wurde.

Art. 48 Gegenstand der Prüfungen für das LDOM

¹ Die LDOM-Prüfung umfasst:

- a) praktische Prüfung in Musiktheorie (Lektion);
- b) praktische Prüfung in Musikeinführung (Lektion);
- c) Instrumentalbegleitung;
- d) Instrumentalarrangement;
- e) Diplomarbeit;
- f) Musikkultur;
- g) Chorleitung.

² Art und Dauer jedes Prüfungsteils werden in Richtlinien festgelegt.

Art. 49 Höheres Studienzertifikat für Blasorchesterleitung und Höheres Studienzertifikat für Chorleitung
a) Zulassung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Höheren Studienzertifikats für Blasorchesterleitung oder des Höheren Studienzertifikats für Chorleitung muss die Kandidatin oder der Kandidat verschiedene Praktika absolviert haben.

Art. 50 b) Gegenstand der Ausscheidungsprüfung

Das Programm muss im Schwierigkeitsgrad den in den LD-Berufsklassen erarbeiteten Werken entsprechen.

Art. 51 c) Gegenstand der Abschlussprüfungen

¹ Die Prüfung für das Höhere Studienzertifikat für Blasorchesterleitung umfasst die Leitung eines Blasorchesters.

² Die Prüfung für das Höhere Studienzertifikat für Chorleitung umfasst die Leitung eines Chors a cappella und die Leitung eines Chors mit Orchesterbegleitung.

4. KAPITEL

Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 52 Rechtsmittel bei der Übertrittsprüfung

a) Einsprache

Der Misserfolg an der Übertrittsprüfung kann innert zehn Tagen ab Mitteilung der Resultate bei der Examinatorin oder beim Examinator mit schriftlicher und begründeter Einsprache angefochten werden.

Art. 53 b) Beschwerde

aa) bei der EKSD

¹ Gegen den neuen Entscheid der Examinatorin oder des Examinators kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden.

² ...

Art. 54 bb) beim Kantonsgericht

Gegen den Entscheid der EKSD kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 55 Rechtsmittel bei anderen Prüfungen

a) Einsprache

Der Misserfolg an einer Prüfung und der Ausschluss von weiteren Prüfungen können innert zehn Tagen ab Mitteilung der Resultate bei der Prüfungskommission mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache angefochten werden.

Art. 56 b) Beschwerde

aa) bei der EKSD

¹ Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden.

² Die EKSD prüft den Entscheid der Prüfungskommission auf Einhaltung der Organisations- und Verfahrensregeln und auf Willkür.

Art. 57 bb) beim Kantonsgericht

Gegen den Entscheid der EKSD kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Dezember 1991 über die Prüfungen für die verschiedenen Stufen des Musikunterrichts am Konservatorium (SGF 481.4.12) wird aufgehoben.

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

² Sie ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anwendbar. Im Bedarfsfall kann die Direktion des Konservatoriums bei Kandidatinnen und Kandidaten eine Ausnahme machen, deren Prüfungsmodalitäten sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt hat.